



Nr. 859a

Fakultät 3
Institute der Fakultät 3
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Ergänzung des Verkündungsblattes 859

Datum: 29.11.2012

In der Bekanntmachung der **Dritten Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bauingenieurwesen“ mit dem Abschluss "Bachelor of Science"** an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (TU-Verkündungsblatt Nr. 859 vom 13.09.2012) war die Neufassung des § 2 versehentlich nicht abgedruckt.

Die Neufassung des § 2 wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. einen Pflichtteil (114 Leistungspunkte)
2. einen Wahlpflichtteil mit fachspezifischen Inhalten (36 Leistungspunkte)
3. einen Teil mit übergreifenden Inhalten (18 Leistungspunkte) und
4. die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte aus den einzelnen Modulen nachgewiesen werden. Das Studium ist in 32 Modulen organisiert, die den Bereichen Mathematisch/Naturwissenschaftliche Grundlagen (36 Leistungspunkte), Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (48 Leistungspunkte), Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung (66 Leistungspunkte), Übergreifende Inhalte (18 Leistungspunkte) und Abschlussbereich (12 Leistungspunkte) zugeordnet sind.

(4) Eine Lehrveranstaltung darf nicht in verschiedenen Modulen eingebracht werden.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass der Prüfling die dem Modul zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich erbracht hat.

Diese Ergänzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 30.11.2012 in Kraft.